

Jagdzeiten im September

+ = Jagdzeit - = Schonzeit	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen ¹	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Rotwild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dam- und Sikawild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Rehwild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gamswild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+
Muffelwild	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schwarzwild	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Wildkaninchen	-/+ ⁴	+ ⁵	+	+	+	+	+	+	-/+ ⁴	-/+ ⁴	+	+	+	+	-/+ ⁶	+
Füchse	+	+	-/+ ⁴	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dachse	+	+	-	+	-	ab 16.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Steinmarder	-	+	-	+	-	-	-	+	ab 16.	-	+	-	-	-	-	-
Iltsie	-	+	-	-	+	-	-	+	+	-	-	-	+	-	-	+
Hermeline	-	+	-	-	+	-	-	-	+	+	+	-	+	-	-	+
Mauswiesel	-	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Waschbären	+	+ ⁵	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Marderhunde	+	+ ⁵	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Sumpfbiber (Nutrias)	+	+ ⁵	+	+ ⁷	+ ⁵	+ ⁷	+	+	+ ⁵	+ ⁷	+ ⁷	+	+	+ ⁵	+	+
Minke	+	+ ⁵	-	+	+ ⁷	+ ⁷	+	+	+	-	+ ⁷	+	+	+	+	+
Rebhühner	-	+	-	-	-	- ⁸	-	-	ab 16.	-	-/+ ⁹	+	-	+ ⁸	-	-
Ringeltauben	-	-/+ ¹⁰	-	+	-	-	-/+ ⁴	-	-/+ ¹¹	-	-/+ ¹²	+	-	-/+ ¹³	-	-
Graugänse	+	+	-	+ ¹⁴	-	-/+ ¹⁵	+	ab 15, ¹⁶	+	+	-/+ ¹⁷	-	+	-/+ ¹⁸	-/+ ¹⁹	-
Nilgänse	+	+ ⁵	-	+	+	-	+	+	+	+	-/+ ¹⁷	+	+	+	+	+
Bless-, Saat- und Kanadagänse	-/+ ²⁰	-/+ ²⁰	-	ab 16, ²¹	-	-/+ ^{20,15}	-/+ ²⁰	ab 15, ¹⁶	-/+ ²⁰	-/+ ²⁰	-/+ ¹⁷	+ ²⁰	-	-/+ ¹⁸	-/+ ²⁰	-
Stockenten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	ab 16.	+	+	+	+	+	+
Blesshühner	-	ab 11.	ab 11.	ab 11.	ab 11.	-	-	ab 11.	ab 11.	-	ab 11.	-	ab 11.	ab 11.	-	ab 11.
Graureiher	-	ab 16, ²²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+ ²³	-	-	+ ²⁴
Rabenkrähen und Elstern	+ ²⁵	+ ²⁶	-	+ ²⁶	-	+ ²⁷	+	+ ²⁶	+	+	+	-	+ ²⁶	+ ²⁶	+ ²⁷	+
Kormorane (kein Wild)	+ ²⁸	+ ²⁸	-	+ ²⁸	-	-	-	+ ²⁸	+ ²⁸	+ ²⁸	+ ²⁸	-	+ ²⁸	+ ²⁸	-	+ ²⁸
Wölfe 29, Wolfshybride	-	-/+ ³⁰	-	-/+ ³¹	-	-	-/+ ^{31,32}	-/+ ³¹	-/+ ^{31,33}	-	-	-	-	-	-/+ ³¹	-
weitere Wildarten	Schnatter- enten, Rost- gänse	Fisch- otter ³⁴ , Eichel- häher, Rost- gänse, Biber ³⁵		Baum- marder, Möwen ³⁶ Biber ³⁷			Rost- gänse, div. ³⁸	Biber ³⁷ , Nan- du ³⁹	Baum- marder ab 16., Nonnen- gänse ⁴⁰		Baum- marder	Strei- fen- gänse			Munt- jak ⁴¹	

Für alle gilt: A. In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden (Straftat). Das gilt auch für Wildarten mit ganzjähriger Jagdzeit (§ 22 Abs. 4 BJagdG und die entsprechenden Landesjagdgesetze/Landesverordnungen). B. Auf eventuelle regionale Besonderheiten ist zu achten.

Anmerkungen: 1. Für nicht abschlussplanpflichtiges Niederwild soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt. 2. In bestimmten Küstenvogelbrutgebieten ist es zulässig, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere in den Setzzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu bejagen. 3. Auch in der Setzzeit mit Ausnahme erkennbar führender Bächen (LVA-Vfg. 2010). 4. Nur Jungtiere. 5. Auch in der Setz- bzw. Brutzeit. 6. Nur im Bereich der Deichkörper und Warften. 7. Kein Wild; kein besonderer Artenschutz: Vom Jäger ist die Tötung in den Grenzen des Tier-schutzrechts ganzjährig zulässig; für die Verwendung von Schusswaffen bedarf es einer waffenrecht-lichen Schießerlaubnis oder einer ausdrücklichen behördlichen Tötungserlaubnis; Gleiches gilt für den Bisam (Erlaubnis in NW durch Erl. v. 27.2.2022, in BB v. 30.5.2024, in BY v. 24.2.2025). 8. Freiwilliger Jagdverzicht. 9. Nur gemäß einem Höchstabschussplan in Jagdbezirken mit einem Besatz von mehr als 3 Revierpaaren pro 100 ha bejagbarer Offenlandfläche. 10. Nur zur Schadensabwehr, wenn sie in Trupps von mindestens 3 Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaat von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 11. Alttuben nur zur Schadensabwehr, und nur, wenn sie in Trupps auf Ackerland, Neuein-saat von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 12. Nur Jungtauben auf gefährdeten landwirt-schaftlichen Kulturen. 13. Nur zur Schadensabwehr, wenn sie in Trupps von 3 und mehr Tauben auf Acker-, Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 14. Nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkul-turen. 15. Nur zur Abwehr von Schäden auf gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen im Bezirk Berge-dorf. 16. Nur zur Verhütung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Winterge-treide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, einschließlich 100 m Abstand davon. 17. Nur Grau-

Kanada- und Nilgänse auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen zur Schadensabwehr; unabhän-gig davon juvenile Nilgänse außerhalb von Vogelschutzgebieten. 18. Nur zur Schadensabwehr, wenn sie in Trupps von mindestens 50 Stück auf landwirtschaftlichen Kulturen einfallen, die mit Raps, Winter-getreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt sind. Jagdverbot an und auf Schlafgewässern. 19. Nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen. 20. Nur Kanadagänse. 21. Nur Kanada-gänse zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen. 22. Nur im Umkreis von 200 m um geschlos-sene Gewässer (Fischteiche). 23. Nur im Umkreis von 200 m um bewirtschaftete Fischereianlagen. 24. An Gewässern und im Umkreis von 100 m. 25. Nicht in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern. 26. Auch Nebelkrähen. 27. Nur Rabenkrähen. 28. Nach Maßgabe der Kormoranverordnung. 29. In allen Ländern nach Maßgabe landesrechtlicher Wolfsmanagementpläne bzw. im Einzelfall nach Maßgabe des § 22d Abs. 3 und 4 BJagdG. 30. Die Jagd auf Wölfe nach § 19 Abs. 5 AVBayJG wurde durch den neueren § 22d BJagdG verdrängt. 31. Die ganzjährige Jagdzeit auf Wolfshybride wurde durch den neueren § 22f BJagdG verdrängt. 32. Die ganzjährige Schonzeit auf Wölfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HJagdVO wurde durch den neueren § 22d BJagdG verdrängt. 33. Die Jagd auf Wölfe darf nur im Rahmen des Managementplans vom 29.6.2026 erfolgen. Die Jagd auf Wolfshybride richtet sich gemäß § 5 Satz 2 NJagdG nach § 22f BJagdG. 34. Nach Maßgabe des § 3 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung i.d.F. v. 30.7.2024 und des § 11a Abs. 2 Satz 3 und 4, § 19 Abs. 4 AVBayJG (vom VGH vorläufig außer Kraft gesetzt). 35. Kein Wild; nach Maßgabe des § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung. 36. Nur Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen. 37. Kein Wild; nach Maßgabe der BiberVO. 38. Muntjak, Rote Na-senbären, Pharaonenibisse und Schwarzkopf-Ruderenten. 39. Nur Küken und Jährlinge, nur mit Büch-senmunition ab Kal. 6,5 mm, Mindestenergie $E_{100} = 2.000$ Joule. 40. Nur mit artenschutzrechtlicher Ausnahmezulassung in einer von der Jagdbehörde festgelegten Anzahl. 41. Kein Wild; artenschutzrecht-liche Ausnahme genehmigung und damit waffenrechtliche Erlaubnis mit Maßgaben durch AV des Lan-desamtes Umwelt v. 17.12.2025.

ohne Gewähr, MR